

## **Entschließung des Rates der EKKW zur „Notfallseelsorge in der EKKW“ (vom 17.02.2003)**

---

### **1. Grundsätze**

- 1.1. Ein wichtiger Bestandteil pastoralen Selbstverständnisses und Handelns ist es, Menschen seelsorgerliche Hilfe anzubieten. „Der Pfarrer hat als Diener am Wort das Evangelium von Jesus Christus öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwaltensowie Unterweisung und Seelsorge auszuüben.“ (PfdG § 13,1)
- 1.2. Das gilt im besonderen Maße für den Notfall. Notfallseelsorge ist dabei „erste Hilfe für die Seele“ und „damit ein Grundbestandteil des Seelsorgeauftrages der Kirche“ (Kasseler Theesen 1 und 2 vom 16.03.1998). Notfallseelsorge organisiert und gewährleistet die Erreichbarkeit der Kirche für die Begleitung von Menschen in Notfällen. Dieser Aufgabe ist grundsätzlich jede Pfarrerin und jeder Pfarrer verpflichtet.

### **2. Wahrnehmung des Dienstes (Rahmenbedingungen)**

- 2.1. Für die Begleitung bei häuslichen Notfällen ist die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ort zuständig. Die Vermittlung der dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch die Vikarsausbildung im Predigerseminar und für die bereits im Dienst befindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer durch die Weiterbildungsangebote von Predigerseminar und landeskirchlichem Beauftragten gewährleistet.
- 2.2. Für die Begleitung bei außerhäuslichen Notfällen ist die Rufbereitschaft der Notfallseelsorge zuständig. Sie wird von den staatlichen Einsatzstellen alarmiert. Für diesen Dienst werden über den landeskirchlichen Beauftragten Fortbildungsangebote gemacht.
- 2.3. Weil Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Erreichbarkeit in Notfällen nicht zu jeder Zeit gewährleisten können, muss in häuslichen und außerhäuslichen Notfällen ein Vertretungsdienst organisiert werden, der die Erreichbarkeit der Kirche in Notfällen sicherstellt.
- 2.4. Dieser Vertretungsdienst für Notfälle ist für alle Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtend. Aus besonderen Gründen kann die Dekanin oder der Dekan mit Zustimmung des Landeskirchenamtes eine Pfarrerin oder einen Pfarrer von diesem Dienst befristet befreien.
- 2.5. Wer aus besonderen Gründen vom Vertretungsdienst für Notfälle befreit wird, soll in anderen Bereichen zur Entlastung der dort Dienst habenden Pfarrerinnen und Pfarrern beitragen.
- 2.6. Die Notfallseelsorge wird auf Kirchenkreisebene organisiert unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der staatlichen Einsatzleitstellen und in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Beauftragten für die Landkreise.
- 2.7. Für die Belange der Notfallseelsorge auf der Ebene der Landkreise sind die jeweils zuständigen kirchlichen Beauftragten verantwortlich; für die Belange auf der landeskirchlichen Ebene ist es der landeskirchliche Beauftragte für Polizei- und Notfallseelsorge (dieser zugleich für den Landkreis und die Stadt Kassel).
- 2.8. Der Dienst der Notfallseelsorge ist so zu gestalten, dass seine Übernahme eine möglichst geringe Belastung bedeutet.
- 2.9. Sowohl bei den Kommunikations- als auch bei den Einsatzmitteln ist eine möglichst einheitliche, technisch aktuelle und einfach handhabbare Ausrüstung für jeden Einzelnen vorzuhalten (Handy, Melder, Jacke, Landkarte, Straßenverzeichnis u. a.)

### **3. Beschluss**

- 3.1. Der Dienst in der Notfallseelsorge gehört zum pastoralen Grundauftrag der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKKW.
- 3.2. Für die Organisation und die Ausübung dieses Dienstes gelten die vorstehenden Rahmenbedingungen.